



Europa-GmbH

7. Juli 2010

Einheitliche Rechtsform für KMU auf der Zielgeraden?

- Eine EU-weit einheitliche Rechtsform wird von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) in Europa seit langem gefordert (ähnlich der Europäischen Aktiengesellschaft für große Unternehmen).
- Vorteile daraus wären vor allem die Verfügbarkeit europaweit einheitlicher Konzernstrukturen, bedeutende Kostensenkungen für die Unternehmen und eine weitere Integration des EU-Binnenmarktes.
- Aufgrund national unterschiedlicher Vorstellungen bezüglich der konkreten Ausgestaltung der neuen Rechtsform scheint eine Einigung auf europäischer Ebene kurzfristig zwar derzeit nicht in Sicht, Verhandlungsfortschritte im Laufe des Jahres sind aber möglich.
- Kritisch diskutiert werden vor allem Gründung, Transnationalität und Arbeitnehmermitbestimmung der neuen Europa-GmbH (SPE).

Wer als deutscher Mittelständler im EU-Ausland Geschäfte machen will, kann eine dortige Tochtergesellschaft kaum als GmbH gründen. Potentielle Kunden misstrauen ausländischen Rechtsformen, es besteht Angst vor „Briefkastenfirmen“. Daher wählen die Unternehmer normalerweise eine ortsübliche Rechtsform (wie beispielsweise die S.à r.l. in Frankreich oder die Sp. z o.o. in Polen). Dadurch entstehen nicht unerhebliche Kosten für Rechtsberatung, da Detailkenntnisse über ausländische Rechtsformen selten vorhanden sind. KMU in der ganzen EU haben dieses Problem: Entweder sie tragen die erhöhten Kosten oder sie lassen sich erst gar nicht im EU-Ausland nieder. Daher fordern europäische KMU seit langem das Angebot einer EU-weit einheitlichen Rechtsform (ähnlich der seit 2004 existierenden Societas Europaea für Aktiengesellschaften) zur Erleichterung grenzübergreifender Aktivitäten und Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Als Reaktion hat die Europäische Kommission 2008 im Rahmen des „Small Business Act“ zur Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) einen Entwurf für ein Statut für die Europäische Privatgesellschaft (EPG, auch Societas Privata Europaea oder SPE), umgangssprachlich Europa-GmbH genannt, vorgelegt. Der Entwurf hat im März 2009 in geänderter Fassung das Europäische Parlament passiert. Auch die Bundesregierung hat die Einführung der SPE in ihrem Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 als Ziel festgeschrieben (Seite 109). Jedoch konnte die Verordnung im Dezember 2009 auf EU-Ebene – auch wegen der Position der Bundesregierung – nicht die zur Verabschiedung erforderliche Einstimmigkeit erreichen. Seither hat sich, wie die Verwaltung der Europäischen Kommission bestätigt, nichts mehr in der Sache getan. Das Statut kann daher nicht, wie ursprünglich vorgesehen, bereits am 1. Juli 2010 in Kraft treten. Hoffnungen werden aber in die belgische EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2010 gesetzt.

Im Folgenden werden nach Darlegung der ökonomischen Bedeutung der SPE der Entwurf der Europäischen Kommission und sein Gang durch die Instanzen (inklusive aktuellem Stand) dargestellt. Anschließend folgen eine detaillierte Bewertung mit Schwerpunkt auf den strittigen Punkten des Entwurfs (Gründung, Transnationalität, Arbeitnehmermitbestimmung) und ein kurzer Erfahrungsvergleich mit der Europäischen Aktiengesellschaft (SE).

www.
dbresearch.de

Autor

Andreas Bernecker
+49 69 910-31830
andreas.bernecker@db.com

Editor

Barbara Böttcher
+49 69 910-31787
barbara.boettcher@db.com

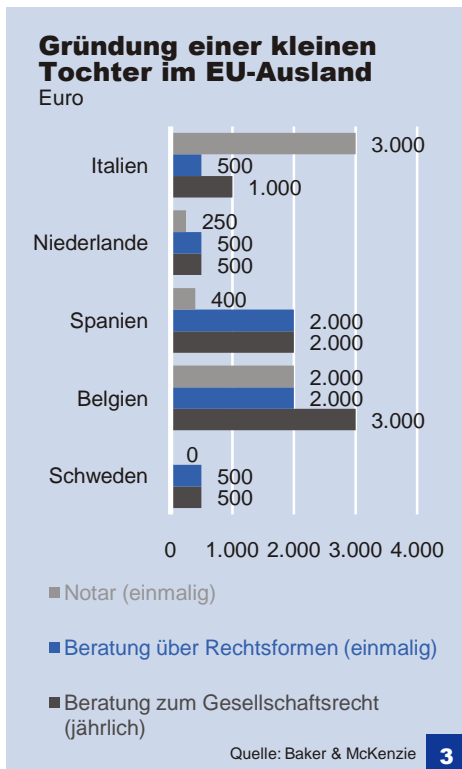
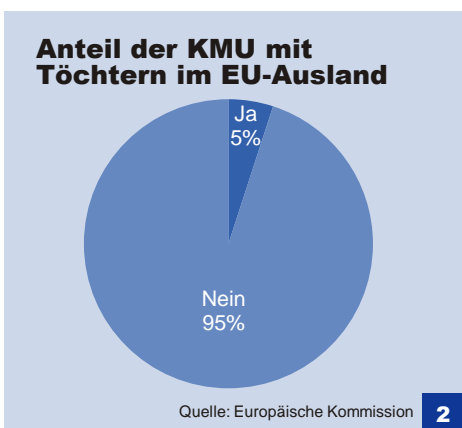
Publikationsassistentz

Angelika Greiner

Deutsche Bank Research
Frankfurt am Main
Deutschland
Internet: www.dbresearch.de
E-Mail: marketing.dbr@db.com
Fax: +49 69 910-31877

DB Research Management

Thomas Mayer



Ökonomische Bedeutung der SPE

98% aller exportierenden deutschen Unternehmen sind dem Mittelstand zuzuordnen.¹ Haupthandelspartner sind dabei die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union: So gehen mehr als 60% der deutschen Exporte in die EU-27, etwa 10% entfallen auf das restliche Europa und 30% verlassen Europa (Grafik 1). Dies belegt die Bedeutung des europäischen Binnenmarkts – gerade auch für die kleinen und mittleren Unternehmen. Jedoch erbringen die deutschen KMU etwa lediglich ein Fünftel des gesamten deutschen Exportumsatzes¹ und nur 5% der europäischen KMU haben Tochterunternehmen im EU-Ausland (Grafik 2). In der Tat können die Kosten, die aufgrund der unterschiedlichen Rechtsform für Gründung und Unterhalt einer Tochter im EU-Ausland anfallen, prohibitiv hoch sein und unter Umständen verhindern, dass ein deutscher Mittelständler im EU-Ausland überhaupt tätig wird. Wer beispielsweise eine kleine Tochterunternehmung mit lediglich zwei Angestellten in Belgien oder Italien gründen will, muss allein mit Notarkosten in Höhe von EUR 2.000 bzw. 3.000 rechnen (Grafik 3). Von denjenigen KMU, die dauerhaft Geschäfte im europäischen Ausland machen, nehmen mehr als 30% bei Schwierigkeiten aufgrund der Rechtsform regelmäßig Rechtsberatung in Anspruch (Grafik 4). Die dabei entstehenden jährlichen Kosten sind hoch, für weit mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen sind es mehr als EUR 5.000 (Grafik 5). Daher scheint eine EU-weit einheitliche Rechtsform für KMU ein probates Mittel zur Erzielung europaweit einheitlicher Konzernstrukturen, zur relevanten Reduktion der Transaktionskosten und zur weiteren Integration des europäischen Binnenmarktes zu sein. Da der Mittelstand 70% der privatwirtschaftlichen Arbeitsplätze in der EU stellt (Grafik 6), besteht hier sicherlich auch ein nicht zu vernachlässigendes Potenzial zur Entstehung von Arbeitsplätzen. Eine zügige Einführung der SPE wäre aus ökonomischer Sicht auf jeden Fall zu begrüßen.

Schlanker Entwurf der Europäischen Kommission

Nach den Planungen der Europäischen Kommission soll die SPE wie die deutsche GmbH eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung sein (Artikel 1), d.h. die Anteilseigner haften bis zur Höhe des von ihnen gezeichneten Kapitals (Artikel 3).² Die Gründung kann ex nihilo, durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung erfolgen (Artikel 5) und wird lediglich einstufig kontrolliert, entweder durch das Registergericht oder notarielle Beglaubigung (Artikel 10). Das Mindeststammkapital hat den symbolischen Wert von einem Euro (Artikel 19). Hauptniederlassung und Sitz der SPE können in zwei unterschiedlichen Ländern unterhalten werden (Artikel 7). Die Anteile werden nicht öffentlich gehandelt (Artikel 3), die genauen Bedingungen für Anteilsübertragungen sind in der Satzung der SPE zu regeln (Artikel 16, Anhang I). Bei der Gestaltung von Satzung und Aufbau der SPE haben die Unternehmen große Spielräume (Artikel 8, Anhang I). Es sollen aber zur Kostenreduktion bei Gründung einer SPE als „öffentlich-rechtliche Dienstleistung“ von der Europäischen Kommission Mustersatzungen angeboten werden.³ Die SPE kann dualistisch (getrennte Aufsichts- und Leitungsgremien) oder monistisch (Verwaltungsgremium) geführt werden. Aus-

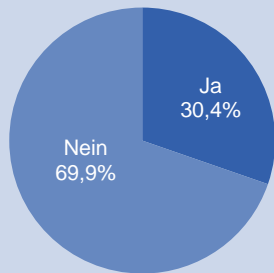
¹ Institut für Mittelstandsforschung in Bonn. Die Bedeutung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten für den deutschen Mittelstand.

² Europäische Kommission. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft vom 25.06.2008.

³ Anzinger. Betriebs Berater. Heft 49/2009, Seite 2608.



Rechtsberatung wegen der Rechtsform?



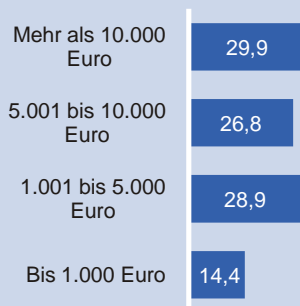
Bei Schwierigkeiten europäischer KMU bei Geschäften in anderen Mitgliedsländern der EU.

Quelle: Europäische Kommission

4

Jährliche Kosten durch die Rechtsberatung

In %

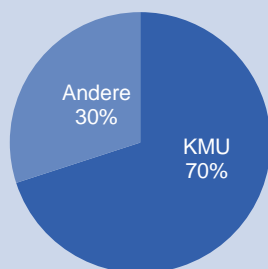


Bei Schwierigkeiten bei Geschäften in anderen Mitgliedsländern der EU aufgrund der Rechtsform.

Quelle: Europäische Kommission

5

KMU-Anteil an privaten Arbeitsplätzen in der EU



Quelle: Europäische Kommission

6

schüttungen sind nur nach vorherigem Bilanztest (Vermögenswerte nach Ausschüttung müssen Schulden voll decken) möglich (Artikel 21). Grundsätzlich gelten die Regeln zur Arbeitnehmermitbestimmung desjenigen Staates, in dem die SPE ihren Sitz hat (Artikel 34). Der Sitz der SPE kann innerhalb der Europäischen Union frei verlegt werden (Artikel 35). Gelten im Aufnahmeland jedoch geringere Mitbestimmungsstandards als im Herkunftsland, muss über die Mitbestimmung zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretern verhandelt werden. Wird keine Einigung erzielt, gelten weiterhin die Regeln des Herkunftslands (Artikel 38). Regelungen zu Rechnungslegung, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrecht sollen weiterhin national getroffen werden, die EU-Mitgliedstaaten sollen aber für Steuerneutralität sorgen.⁴

Schleppende Beratungen der EU-Institutionen

Das Europäische Parlament hat einige wichtige Änderungsvorschläge gemacht.⁵ So soll die SPE einen Nachweis grenzüberschreitender Tätigkeit erbringen (Abänderung 70). Anderenfalls erfolgt zwingend die Umwandlung in eine nationale Rechtsform. Mögliche Nachweise sind ein grenzüberschreitender Gesellschaftszweck, eine grenzüberschreitende Geschäftsabsicht, Tätigkeit in erheblichem Umfang in mehr als einem Mitgliedstaat als Ziel, Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder eine in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene Muttergesellschaft. Außerdem sollen nationale Zusatzregeln bei der Gründungskontrolle möglich sein, so dass beispielsweise die in Deutschland übliche Zweistufigkeit (Prüfung sowohl durch Notar als auch durch Registergericht wie bei der Gründung einer GmbH) erhalten bleiben kann (Abänderungen 20 und 79). Darüber hinaus wird bei Ausschüttungen zusätzlich zum Bilanztest ein Solvenztest gefordert, eine Erklärung darüber, dass die SPE auch noch in einem Jahr ihre Verbindlichkeiten begleichen können. Wird dieser nicht vorgelegt, beträgt das Mindeststammkapital EUR 8.000 statt einem Euro (Abänderung 33). Auch hier will das Parlament die Bestimmungen des SPE-Statuts also den deutschen GmbH-Bestimmungen annähern (25.000 Euro Mindeststammkapital bei der GmbH). Die grundlegendste Änderung sieht der Entwurf aber bei der Mitbestimmung vor: Von der einfachen Sitzlandregel wird abgewichen, wenn bestimmte Grenzwerte in bestimmter Art und Weise überschritten werden. Dabei sind Mitarbeiterzahl und Anteil der Mitarbeiter in einem Nichtsitzland mit höheren Mitbestimmungsstandards als im Sitzland die entscheidenden Größen. Hat die SPE beispielsweise zwischen 500 und 1.000 Mitarbeiter und mehr als ein Viertel davon arbeitet in einem Nichtsitzland mit mehr Mitbestimmung, greift die Sitzlandregel nicht. Stattdessen soll in solchen Fällen die Verhandlungslösung, die für die Europäische Aktiengesellschaft (SE) gilt, auch für die SPE gelten (Abänderungen 71 und 73).

Die schwedische Ratspräsidentschaft hat am 27. November 2009 einen Kompromissvorschlag vorgelegt.⁶ Auch hier wird zwingend transnationaler Charakter der SPE vorgeschrieben (Artikel 3). Grün-

⁴ Europäische Kommission. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft vom 25.06.2008, Seite 2.

⁵ Europäisches Parlament. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft.

⁶ Überarbeiteter Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine Verordnung des Rates über die Europäische Privatgesellschaft vom 27.11.2009. Auf den Kompromissvorschlag wird hier nur knapp eingegangen, da der Vorschlag noch Lücken enthält (z.B. in Artikel 7) und daher wohl eher eine Diskussionsgrundlage ist als ein fertiger Entwurf.

Die Europa-GmbH im Zeitablauf

Erste Ideen zu einer einheitlichen Rechtsform für KMU gibt es bereits seit den 1970er Jahren. Doch ist wie bei der Europäischen Aktiengesellschaft der Weg bis zur Realisierung wegen unterschiedlicher nationaler Ausgestaltungsvorstellungen sehr lang. Nach einer Machbarkeitsstudie 2005 und einem Bericht des Europäischen Parlaments 2006 führte die Europäische Kommission 2007 eine öffentliche Konsultation und eine Befragung des Europäischen Unternehmenstestpanels durch. Im Jahr 2008 veranstaltete die Kommission eine große Konferenz mit Teilnehmern aus 24 Mitgliedstaaten und legte noch im Juni desselben Jahres einen Verordnungsvorschlag für die SPE vor. Das Europäische Parlament stimmte einer geänderten Fassung im März 2009 zu. Ein Kompromissentwurf der schwedischen Ratspräsidentschaft vom November 2009 konnte im Dezember 2009 nicht die erforderliche Einstimmigkeit erreichen. Ursprünglich war vorgesehen, dass die SPE-Verordnung am 01. Juli 2010 in Kraft tritt. Die belgische Ratspräsidentschaft will in der zweiten Jahreshälfte das Thema wieder aufgreifen.

derung durch Spaltung soll nicht mehr möglich sein (Artikel 5). Auch wird der Grundsatz fallen gelassen, dass Sitz und Hauptniederlassung in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten geführt werden können (Artikel 7). Stattdessen ist angedacht, zunächst für zwei Jahre Sitz und Hauptniederlassung im gleichen Land zu fordern. Wie der Entwurf des Parlaments stärkt auch dieser Entwurf die Stellung der Notare. So unterliegt z.B. der Gesellschaftsvertrag einer SPE den formalen Anforderungen des maßgebenden einzelstaatlichen Rechts (Artikel 8). Folglich wäre der Abschluss des Gesellschaftsvertrags einer SPE mit deutschem Satzungssitz notariell zu beurkunden. Auf Forderungen nach einer höheren Mindestkapitalanforderung reagiert der Entwurf der schwedischen Ratspräsidentschaft mit einer durch die jeweiligen Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet ausübbarer Option auf ein EUR 8.000 betragendes Mindestkapital (Artikel 19). Die Frage der Arbeitnehmermitbestimmung wird auch in diesem Entwurf über ein besonderes Verhandlungsgremium mit Auffangregelung gelöst (Artikel 35 und 35a bis 35d).

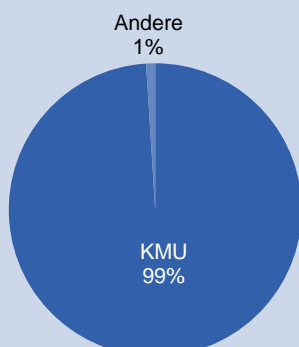
Angeblich herrscht inzwischen Einigkeit über den Bereich Gründungskontrolle. Zum Scheitern der Verhandlungen im Dezember 2009 sollen das Mindestkapital, die Mitbestimmung und, mit letzterem zusammenhängend, die Möglichkeit Hauptniederlassung und Sitz der SPE in zwei unterschiedlichen Ländern zu unterhalten, geführt haben. Gerade in Ländern wie Deutschland wird befürchtet, dass die freie Sitzwahl zur Aushebelung der Mitbestimmung missbraucht werden könnte. Derzeit stehen einer Einigung wohl vor allem die Positionen der deutschen und österreichischen Regierungen gegenüber. Durch das „Lissabon“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 und das daraufhin verabschiedete „Integrationsverantwortungsgesetz“ vom 22. September 2009 ist die Situation nicht einfacher geworden.⁷

Bewertung der SPE: Gut für KMU und Binnenmarkt

Die Idee zur Einführung der SPE ist zu begrüßen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Durch das Angebot einer europaweit einheitlichen Rechtsform auch auf Ebene der KMU können Kosten der Unternehmen bei einer Tätigkeit im europäischen Ausland erheblich gesenkt und die Rechtssicherheit erhöht werden. Damit kommt man dem Ziel des europäischen Binnenmarkts wiederum ein Stück näher. Die Alternative einer EU-weiten Harmonisierung der Rechtsformen für KMU ist unrealistisch. Sie wäre derzeit politisch nicht durchsetzbar und es ist zudem fraglich, ob eine solche Vereinheitlichung überhaupt wünschenswert wäre. Auch die Gründung einer deutschen GmbH mit Verwaltungssitz im Ausland ist nicht praktikabel.⁸

Dass große Nachfrage nach einer europaweit einheitlichen Rechtsform für KMU besteht, belegen mehrere Studien. 99% der Unternehmen in der Europäischen Union sind KMU (Grafik 7). Laut einer Umfrage der Europäischen Kommission unter 517 europäischen Unternehmen erwarten 67%, dass die SPE die Gründung von Tochterunternehmen im europäischen Ausland einfacher und billiger macht.⁹ Eine Studie im Auftrag des Verbands deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) belegt dies: Wer beispielsweise Tochter-

Anteil der KMU an europäischen Unternehmen



Quelle: Europäische Kommission

7

⁷ Ein Zustimmungsgesetz von Bundestag und Bundesrat ist dafür notwendig, dass der Vertreter der Bundesrepublik auf europäischer Ebene für die SPE-Verordnung stimmen darf. Siehe hierzu Hommelhoff/Teichmann. GmbH Rundschau. Heft 7/2010, Seite 347ff.

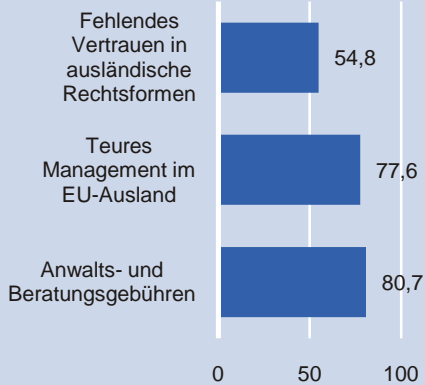
⁸ Siehe hierzu Teichmann. RIW. Heft 3/2010, Seite 121ff.

⁹ Financial Times Deutschland vom 18.09.2009, Seite 3SA03.



Welche Probleme löst die SPE?

In %



Befragung europäischer Unternehmen, Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Europäische Kommission **8**

unternehmen in fünf ausländischen europäischen Staaten aufbauen will, muss derzeit mit EUR 5.000 an einmaligen Gründungskosten und EUR 16.500 an jährlichen Beratungskosten rechnen. Durch Einführung der SPE könne man diese Kosten um 80% senken.¹⁰ Als Probleme, die die SPE lösen kann, nennen die Unternehmer vor allem Anwalts- und Beratungsgebühren, das teure Management im EU-Ausland und das fehlende Vertrauen in ausländische Rechtsformen (Grafik 8). Nach Angaben von KPMG können sich 60% der deutschen und 66% der ausländischen Unternehmen vorstellen, ihre Tochterunternehmen im europäischen Ausland als SPE zu führen.¹¹

Die Europäische Kommission hat 2007 und 2008 mit europäischen KMU ausführlich und mehrfach über die Ausgestaltung der SPE diskutiert und den Entwurf an den Bedürfnissen der Unternehmen orientiert. Alle drei großen Änderungswünsche des Europäischen Parlaments (betreffend Gründung, grenzüberschreitende Tätigkeit und Mitbestimmung der SPE) laufen dieser Orientierung zumindest grundsätzlich zuwider und sollten hinsichtlich ihrer Notwendigkeit daher sorgfältig geprüft werden.

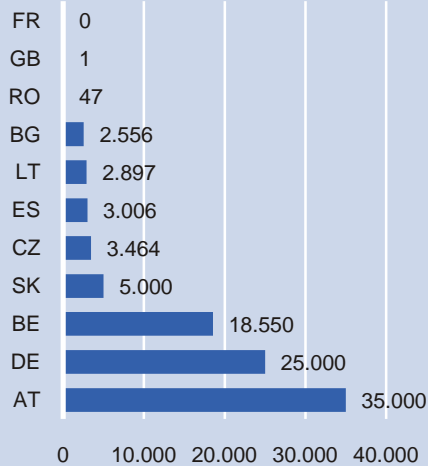
Mindeststammkapital: Mehr ist besser

Eine Erhöhung des Mindeststammkapitals von einem auf EUR 8.000 erschwert genau wie die Ermöglichung einer zweistufigen Gründungskontrolle die Gründung der SPE. Die Europäische Kommission führt an, dass eine einheitliche Mindestkapitalanforderung wegen der unterschiedlichen Lebensstandards innerhalb der Europäischen Union erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde: Während der Durchschnitt der EU-15 (alte Mitgliedstaaten) bisher bei EUR 10.000 bis 12.000 liege, betrage er in der EU-12 (neue Mitgliedstaaten) lediglich EUR 4.000.¹² In der Tat liegen die EU-Mitgliedstaaten bei ihren Mindestkapitalanforderungen vergleichbarer Rechtsformen zum Teil weit auseinander (Grafik 9). Darüber hinaus sei der Kapitalbedarf bei Unternehmen unterschiedlicher Branchen sehr unterschiedlich. Zudem hätten der Cashflow oder persönliche Garantien heute eine weitaus größere Bedeutung beim Gläubigerschutz als Mindestkapitalanforderungen.¹³

Hierzu ist zunächst einmal festzuhalten, dass das Mindestkapital nicht den Kapitalbedarf darstellt. Außerdem wendet sich die SPE als Rechtsform an grenzüberschreitend tätige KMU, die zumeist sowie so kapitalintensiv arbeiten.¹⁴ Und dass die konkrete Wahl einer Mindestkapitalanforderung wegen der Spreizung der derzeit in den europäischen Staaten gültigen Anforderungen schwierig ist, heißt nicht, dass darauf verzichtet werden kann. Gerade die beschränkte Haftung reizt oft zu besonders riskantem Wirtschaften an: Eine Studie hat gezeigt, dass nach 18 Monaten bereits 90% der in Deutschland neu eingetragenen Limiteds (Mindeststammkapital in Höhe von einem Euro) wieder gelöscht waren.¹⁵ Daher ist auch für die SPE eine nennenswerte Mindestkapitalanforderung (in verhandelbarer Höhe) wünschenswert. Nicht nur anerkannte Rechtsexperten for-

Mindestkapital (Gesellschaften ähnlich der GmbH)

In Euro



Wechselkurse vom 11.06.2010

Quellen: SLC Europe, DB Research **9**

¹⁰ Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbauer. Pressemitteilung vom 25.06.2008.

¹¹ KPMG. Pressemitteilung vom 02.03.2009.

¹² Europäische Kommission. Begleitdokument zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, Seiten 6f.

¹³ Europäische Kommission. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft vom 25.06.2008, Seite 8.

¹⁴ Anzinger. Betriebs Berater. Heft 49/2009, Seite 2610.

¹⁵ Maul/Röhrich. Betriebs Berater. Heft 30/2008, Seite 1578.

dern diese als „Seriositätsschwelle und Verlustpuffer“¹⁶, sondern beispielsweise auch der Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) betrachtet „ein Mindestkapital in Höhe von 10.000 Euro [...] als angemessen“¹⁷. In diesem Sinne ist es zu begrüßen, dass das Europäische Parlament hier eine Nachbesserung des Kommissionsentwurfs gefordert und die schwedische Ratspräsidentschaft entsprechend reagiert hat. Auch wenn dabei fraglich ist, ob es tatsächlich sinnvoll ist, wenn sich die Mindestkapitalanforderungen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU voneinander unterscheiden und ob nicht doch ein einheitlicher Satz (der relevant höher liegt als ein Euro) unter Umständen vorzuziehen wäre (Ziel ist eine einheitliche Rechtsform), gehen die Änderungsvorschläge hier in die richtige Richtung.

Gründungskontrolle: Weniger ist mehr

Anders hingegen sieht es bei der Ermöglichung der zweistufigen Gründungskontrolle durch nationale Zusatzregelungen aus. Auch Gebühren für den Notar stellen Kosten dar, deren Entstehung die Kommission gerne vermeiden möchte. Da für die SPE Mustersatzungen zur Verfügung stehen sollen, reicht eine einstufige Gründungskontrolle aus. Außerdem haben die Gründer die Wahl zwischen einer Prüfung durch die Registerbehörde oder durch einen Notar. Wer also Gründungskontrolle durch einen Notar bevorzugt, kann diese Option weiterhin wählen. Insbesondere deutsche, französische und österreichische Notare befürchten durch die Einführung der SPE in der von der Kommission vorgeschlagenen Form Einnahmeausfälle.¹⁸ Doch sollte die gute Idee eines einfachen Gründungsvorgangs nicht durch Rücksichtnahme auf die Besitzstände spezieller Interessengruppen gefährdet werden.

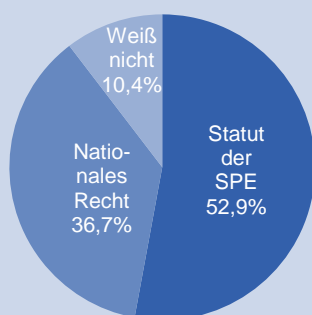
Transnationalitätsnachweis: Überflüssige Bürokratie

Die Europäische Kommission verzichtet bewusst auf einen bürokratischen Nachweis grenzüberschreitender Tätigkeit als Gründungs Voraussetzung für die SPE. Ansonsten wären kontinuierliche umfassende Kontrollen nötig und es bestünde Rechtsunsicherheit. Plötzliche Rechtsformwechsel könnten nötig werden, wenn sich die Geschäftsstrategie ändert. Außerdem wäre eine solche Nachweisregelung wohl ohnehin leicht zu umgehen.¹⁹ Das Angebot der SPE richtet sich an KMU. Die Gründung sollte daher nicht zu komplex sein. Die SPE tritt neben bereits erfolgreich existierende nationale Rechtsformen. Eine Beschränkung der SPE wäre aus ökonomischer Sicht falsch. Ein gewisses Maß an Wettbewerb der Rechtsformen im Rahmen des europäischen Subsidiaritätsprinzips ist wünschenswert und hilft bei der Etablierung der SPE als „europäischem Gütezeichen“, wie es die Europäische Kommission plant.²⁰

Arbeitnehmermitbestimmung: Langwieriger Streit

Die Arbeitnehmermitbestimmung ist nach wie vor strittig. Es wird befürchtet, Unternehmen könnten ihre Hauptniederlassung (und den Hauptteil ihrer Beschäftigten) in einem Land mit hohen Mitbestim-

Wer soll Mitarbeiterbeteiligung regeln?



Befragung von Unternehmen in der EU

Quelle: Europäische Kommission

10

¹⁶ Anzinger. Betriebs Berater. Heft 49/2009, Seite 2610; Hommelhoff/Teichmann. GmbH Rundschau. Heft 17/2008, Seite 904.

¹⁷ Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbauer. Argumentationshilfe Europäische Privatgesellschaft vom September 2008.

¹⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.11.2008, Seite 21; Wirtschaftswoche. <http://www.wiwo.de/politik-weltwirtschaft/bundesregierung-blockiert-europa-gmbh-397226/> (vom 19.05.2009, Abruf am 09.06.2010).

¹⁹ Hommelhoff/Teichmann. GmbH Rundschau. Heft 17/2008, Seite 900.

²⁰ Europäische Kommission. Begleitdokument zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, Seite 4.



Die Europa-AG (SE) – ein spätes Erfolgsmodell

Die Europäische Aktiengesellschaft (auch Societas Europaea oder SE, umgangssprachlich Europa-AG) wurde durch die EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. Oktober 2001 zum 8. Oktober 2004 primär als Rechtsform für europäische Aktiengesellschaften eingeführt. Am 29. Dezember 2004 trat in Deutschland das Gesetz zur Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE-Einführungsgesetz) in Kraft. Anfangs wurde die SE nur zögerlich angenommen. Gründe hierfür waren unter anderem die komplizierten Mitbestimmungsregeln und die Rechtsunsicherheit durch zahlreiche Verweise ins nationale Recht. Die erste SE in Deutschland war MAN Diesel im Jahr 2006. Inzwischen gibt es zahlreiche prominente Beispiele wie Allianz, BASF, BP Europe oder Porsche Automobil Holding.

Die Mitbestimmung der SE – nur beschränkt als Vorbild tauglich

Bei der SE müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem gesonderten Verhandlungsgremium (Wahl der Vertreter nach Landschlüssel, Vorschlagsrecht der Gewerkschaften) eine schriftliche Vereinbarung über die Mitbestimmung der zu gründenden SE treffen. Nötig ist hierfür eine qualifizierte Mehrheit. Wird die Mitbestimmung gemindert, müssen zwei Drittel der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer aus mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, zustimmen. Diese komplexe Mehrheitsregel gilt aber wiederum nur unter bestimmten Umständen. Kommt im Verhandlungsgremium keine Einigung zu Stande, greift eine komplizierte Aufangregelung zur Sicherung der Mitbestimmung. Diese Regelung unterscheidet sich wiederum je nach Art der Gründung der SE. Außerdem haben Arbeitnehmer in der SE spezielle Anhörungsrechte.

mungsstandards haben, den Unternehmenssitz jedoch in einem Land mit sehr geringer Mitbestimmung. Gemäß Sitzlandprinzip würden so die geringen Mitbestimmungsstandards für den Hauptteil der Beschäftigten gelten. So könnte die SPE zur Umgehung der Mitbestimmung missbraucht werden. In der Tat wäre ein solches Vorgehen in Einklang mit dem Kommissionsentwurf unter Umständen möglich. Der Parlamentsentwurf geht ins andere Extrem und führt sehr komplizierte Grenzwertkombinationen und die komplexe Verhandlungslösung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) ein. Auch der schwedische Kompromissvorschlag enthält eine komplexe Lösung, die mehrfach Bezug auf die nationalen Mitbestimmungsregeln nimmt. Alle drei Vorschläge (Kommission, Parlament, schwedische Ratspräsidentschaft) gehen damit an den Vorstellungen der Wirtschaft vorbei. Denn die Unternehmer selbst wünschen sich in der Mehrheit die Regelung im Statut der SPE, also einen Verzicht auf gesonderte nationale Regelungen (Grafik 10).

Zu Recht wird die politische Stimmung, was die Mitbestimmung angeht, als „aufgeladen“ bezeichnet.²¹ Doch darf dies nicht dazu führen, dass die Mitbestimmungsregeln zu „kompliziert und konfliktträchtig“ werden. Dies befürchtet beispielsweise BGH-Richter Wulf Goette, der dem für das Gesellschaftsrecht zuständigen Senat vorsitzt.²² Er warnt eindringlich vor „übertriebene[r] Kompromissfähigkeit“ und dem letztlich Scheitern der SPE an der Mitbestimmungsfrage. Wichtig hierbei ist, dass die SPE als Rechtsform für KMU konzipiert ist. Diese haben jedoch selten mehr als 500 Mitarbeiter. Das heißt, auch in Deutschland mit seinen hohen Mitbestimmungsstandards fallen diese Unternehmen nicht unter gesonderte Regeln zur Mitbestimmung.²³ Wenn die relevanten Grenzwerte von den europäischen KMU sowieso nicht erreicht werden, wäre es umso unsinniger, die SPE an der Frage der Mitbestimmung scheitern zu lassen.

Fazit: Schnelle Einigung im Sinne der KMU

Wegen einer sehr ähnlichen Mitbestimmungsdiskussion hatte man bereits zur Erarbeitung und Verabschiedung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) etwa 30 Jahre gebraucht.²⁴ Es ist zu hoffen, dass der SPE nicht ein ähnliches Schicksal droht. Denn die beschriebenen Gewinne, die durch eine frühe Umsetzung der SPE entstehen können, sind zugleich die Verluste durch eine späte Umsetzung.

Die SE selbst ist für die KMU nicht geeignet. Dies liegt an Einschränkungen bei der Gründung und vor allem an der hohen Mindestkapitalanforderung von 120.000 Euro. Es lohnt sich dennoch ein kurzer Blick auf die Erfahrung, die mit der SE gemacht wurde. Diese wurde in Europa nur zögerlich angenommen, insbesondere auch wegen den „komplizierten Regeln der SE-Verordnung mit der kaum durchschaubaren Verknüpfung von europäischen und nationalem Recht“²⁵. Auch der BDI kritisiert bei der SE die zahlreichen Verweise ins nationale Recht.²⁶ Eine unübersichtliche Mischung aus europäischem und nationalem Recht würde für die KMU nicht zur er-

²¹ Anzinger. Betriebs Berater. Heft 49/2009, Seite 2611.

²² Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.05.2009, Seite 12.

²³ Süddeutsche Zeitung vom 11.11.2009, Seite 18; Betriebs Berater. Heft 49/2009, Seite 2611.

²⁴ Hadding/Kießling. Zeitschrift für Wirtschaft- und Bankrecht. Heft 04/2009, Seite 150.

²⁵ Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbauer. Argumentationshilfe Europäische Privatgesellschaft.

²⁶ KPMG. <http://www.kpmg.de/Themen/8413.htm> (Europäische Privatgesellschaft, Abruf am 08.07.2010).

wünschten Rechtssicherheit führen, welche ein erklärtes Ziel der Einführung der SPE ist.

Die SPE ist ein Paradebeispiel dafür, wie die Mühlen der europäischen Gesetzgebung die Umsetzung einer breit unterstützten Idee zunächst verwässern und schließlich gar entwerten könnten. Mit einer SPE, deren Statut auf sämtliche nationalen Partikularinteressen Rücksicht nimmt, dadurch das sie definierende Merkmal der EU-weiten Einheitlichkeit verliert und deswegen bei den Unternehmen keine oder nur geringe Akzeptanz findet, ist niemandem geholfen. Der ökonomische Mehrwert, den eine sinnvoll ausgestaltete SPE unbestritten bringen könnte, sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden. Es ist zu hoffen, dass die geplante intensive Befassung der belgischen EU-Ratspräsidentschaft mit der SPE zu einer annehmbaren Verordnung und zur endgültigen Einigung noch 2010 führt.

Andreas Bernecker (+49 69 910-31830, andreas.bernecker@db.com)

© Copyright 2010. Deutsche Bank AG, DB Research, D-60262 Frankfurt am Main, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten. Bei Zitaten wird um Quellenangabe „Deutsche Bank Research“ gebeten.

Die vorstehenden Angaben stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder, die nicht notwendigerweise der Meinung der Deutsche Bank AG oder ihrer assoziierten Unternehmen entspricht. Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die Meinungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen von der Deutsche Bank veröffentlichten Dokumenten, einschließlich Research-Veröffentlichungen, vertreten werden. Die vorstehenden Angaben werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vorstehenden Angaben oder Einschätzungen wird keine Gewähr übernommen.

In Deutschland wird dieser Bericht von Deutsche Bank AG Frankfurt genehmigt und/oder verbreitet, die über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verfügt. Im Vereinigten Königreich wird dieser Bericht durch Deutsche Bank AG London, Mitglied der London Stock Exchange, genehmigt und/oder verbreitet, die in Bezug auf Anlagegeschäfte im Vereinigten Königreich der Aufsicht der Financial Services Authority unterliegt. In Hongkong wird dieser Bericht durch Deutsche Bank AG, Hong Kong Branch, in Korea durch Deutsche Securities Korea Co. und in Singapur durch Deutsche Bank AG, Singapore Branch, verbreitet. In Japan wird dieser Bericht durch Deutsche Securities Limited, Tokyo Branch, genehmigt und/oder verbreitet. In Australien sollten Privatkunden eine Kopie der betreffenden Produktinformation (Product Disclosure Statement oder PDS) zu jeglichem in diesem Bericht erwähnten Finanzinstrument beziehen und dieses PDS berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.